

3. Mai 2006 43C

0 9 2 1

NATURSCHUTZGEBIET LENGI METTLA, Gemeinde Habkern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe zwischen 1500 und 1580 m ü.M. nördlich des Mösergraben gelegene Hanghochmoor und sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften und
 - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 6. Dezember 2005 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Habkern: Gbbl.- Nr. 307 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten;
 - b) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung;
 - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - f) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;

- g) das Anzünden von Feuern;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - i) das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
 - j) das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Einbringen von Pflanzen;
 - l) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - m) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - o) das Aufforsten.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten und
 - c) das Rücken von Holz bei gefrorenem Boden oder bei genügender Schneedecke.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

